

Die von der Kirchensynode eingesetzte Arbeitsgruppe „Lärm und ungestörte Religionsausübung“¹ legt der Kirchensynode folgende Stellungnahme vor:

Seit Jahrzehnten hat die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) in unterschiedlichen Legislaturperioden und in unterschiedlicher personeller Besetzung immer wieder auf die zunehmende Lärmbelastung insbesondere durch den fortschreitenden Ausbau des Rhein-Main-Flughafens hingewiesen, ihre Solidarität mit den unter Lärm leidenden Menschen zum Ausdruck gebracht und die Verantwortlichen aufgefordert, den Schutz der Anwohner und ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit über die ökonomischen Interessen zu stellen.

Heute muss die Elfte Kirchensynode feststellen, dass diese Appelle wirkungslos geblieben sind. Der Ausbau des Flughafens wird ungehindert weiter geplant und sukzessive umgesetzt; dabei werden Versprechen von Regierungen gebrochen und Ergebnisse aus Bürgergesprächen und Mediationsverfahren missachtet. Im Einflugbereich des Flughafens werden Teile von Dörfern und Städten unbewohnbar: Menschen leiden wie nie zuvor unter Fluglärm, der elementare Lebensgrundlagen wie einen ausreichenden Nachtschlaf, Schulunterricht, freies Spiel für Kleinkinder, Heilungs- und Regenerationsprozesse in Krankenhäusern sowie die Totenruhe auf den Friedhöfen zerstört. Darin eingeschlossen sind auch wesentliche Elemente der Religionsausübung verschiedener Glaubensrichtungen und Religionen wie Gottesdienste, Trauerfeiern, Meditationen, Gebete, die Phasen der Stille bedürfen. Dies hat die Kirchensynode in Beschluss 17 der Fünften Tagung der Elften Kirchensynode (Mai 2012, Drs. 71/12) unmissverständlich zum Ausdruck gebracht:

1. Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) stellt fest, dass die Lärmbelastung der unter den Flugbahnen des Frankfurter Flughafens lebenden Menschen unerträglich und in nicht zu verantwortendem Maße gesundheitsgefährdend geworden ist.
2. Die Kirchensynode stellt fest, dass sich zahlreiche Kirchengemeinden der EKHN in ihrem grundgesetzlich geschützten Recht auf ungestörte Religionsausübung aufgrund der Lärmbelastung eingeschränkt sehen.
Ebenfalls sehen sie die grundgesetzlich geschützte Sonn- und Feiertagsruhe in nicht hinnehmbarer Weise durch Fluglärm gestört.

Mit dem Terminal 3 am Rhein-Main-Flughafen wird nun das Passagieraufkommen nochmals gesteigert und damit auch die Zahl der Flugbewegungen erhöht. Die technische Entwicklung in unserer Gesellschaft hat vielfältige negative Folgekosten für menschliches Leben verursacht.

Unter krankmachender Lärmbelastung leiden nicht nur die Anwohner des Flughafens, sondern ebenso auch die Anwohner der Rheinbahntrasse, die in den letzten Jahrzehnten zu einer der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen im europäischen Bahnverkehr ausgebaut worden ist und rund um die Uhr von Güterzügen befahren wird. In wachsendem Maß leiden auch die Anwohner der immer stärker frequentierten Autobahnen und Fernstraßen.

In diesem Zusammenhang hat die Synode bereits mehrfach darauf verwiesen, dass die Lärmbelastung nicht allein mit einem Austausch der Transportmittel oder einer Umverteilung der Flugrouten zu regeln ist, sondern dass es im Interesse einer humanen Gesellschaft einer grundlegenden Debatte über die Grenzen globaler Mobilität und des allgemeinen Konsumverhaltens bedarf. Deshalb gilt es besonders, die Diskussion über Konzepte nachhaltiger Mobilität voranzubringen.

¹ Zur Einsetzung vgl. Beschluss 31 der 6. Tagung (Nov. 2012); Beschluss 27 der 7. Tagung (April 2013), v.a. aber Wortprotokoll 7. Tagung (April 2013), S. 84.

Die Arbeitsgruppe bestand aus Mitgliedern des Theologischen Ausschusses, des Ausschusses für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, des Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (u.a. deren jeweiliger/n Vorsitzenden) und der stv. Präses.

Angesichts der aktuellen Verlärmung kommt es immer mehr zu Protesten und auch zu Klagevorhaben der betroffenen Menschen und Kommunen, denen sich auch einzelne Kirchengemeinden oder Dekanate anschließen bzw. eine Beteiligung prüfen wollen. Die Zehnte Kirchensynode hat in ihrer Resolution vom April 2008 (Drs. 47/08) die Kirchenleitung nachdrücklich gebeten, solche Proteste – ggfs. auch Klagen – zu unterstützen. Darüber hinaus hat die Elfte Kirchensynode mit ihrer Resolution vom Mai 2012 und dem Papier des Theologischen Ausschusses vom 11.3.2013 klare und differenzierte Argumentations- und Handlungsleitlinien für ein kirchenweit einheitliches Auftreten für eine deutliche Reduzierung der Lärm- und Abgasbelastung und gegen jegliche weiteren Ausbaubestrebungen von Rheinbahn und Flughafen festgelegt.

Kontrovers diskutiert wird die Frage, ob die Kirche selbst angesichts des Ausmaßes der Lärmbelastung nach Art. 4 GG klagen bzw. Klagen nach Art. 4 GG unterstützen kann oder soll und ob und wie weit die Kirche die Störung ihrer eigenen Glaubensvollzüge in der allgemeinen Protestbewegung ausdrücklich thematisieren sollte. Zur Bearbeitung dieser Frage wurde 2013 eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern der Kirchensynode eingesetzt. Diese ist sich darin einig, dass Stille als zentraler Bestandteil nicht nur christlicher Gottesdienstkultur, sondern freier Religionsausübung in der säkularen Zivilgesellschaft insgesamt anzusehen ist. Wie weit sie hingegen konstitutiv für freie Religionsausübung im Sinne von Art. 4 GG ist, kann sie nicht einheitlich beantworten. Als ein Bestandteil kirchlichen Protests gegen den wachsenden Flug- und Bahnlärm wird der Verweis auf die Störung der Gottesdienste und Amtshandlungen und damit auf Art. 4 GG zwar als ein wichtiger weiterer Mosaikstein in der Reihe der Argumente gegen die wachsende Lärmbelastung gesehen, allein vom christlichen Gottesdienstvollzug her mit Art. 4 GG zu argumentieren, scheint den Beteiligten mehrheitlich als zu kurz gegriffen.

Im Blick auf eine Bereicherung der Debatte aus kirchlich-theologischer Perspektive scheint der AG dagegen eher die schöpfungstheologische Argumentation aussichtsreich zu sein.

Gemäß der biblischen Botschaft (Gen / 1.Mose 1 und 2) sind alle Menschen in der Begrenztheit humanen Lebens auf unversehrte Entfaltung von Leben hin geschaffen. Krankmachende Folgen extensiver wirtschaftlicher Expansion gefährden Gesundheit, führen nachweislich zu physischen und psychischen Störungen bzw. Erkrankungen. Kirche muss von ihrer Botschaft her gegen Beeinträchtigung von Leben bei allen Menschen, auch denen außerhalb von Kirche, eintreten.

Diese alte theologische Erkenntnis hat als Grundlage unserer europäisch-abendländischen Kultur Eingang in Art. 2 (2) unseres Grundgesetzes gefunden:

„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.“

Umgekehrt stellt Artikel 2 (1) GG fest, dass die freie Entfaltung der Persönlichkeit an der Verletzung anderer ihre Grenze findet:

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Damit werden auch ökonomische Interessen einschließlich der Option auf einen sicheren Arbeitsplatz – die Hauptargumente der Befürworter eines Flughafenausbaus – im Grundgesetz der Unversehrtheit und dem Recht auf Leben anderer untergeordnet.

Auch der Gottesdienst – und alle weiteren Formen der Religionsausübung – lassen sich aus diesem Argumentationszusammenhang ableiten. Zur Geschöpflichkeit des Menschen gehört, dass er den Rhythmen von Tag und Nacht, Arbeit und Ruhe, Alltag und Schabbat unterworfen ist und diese notwendig zum Leben braucht. Insofern sind in unserem Kulturkreis sowohl der Sonntag als Ruhetag als auch der Schutz der gesetzlichen Nachtruhe wesentliche Voraussetzungen für „Leben und körperliche Unversehrtheit“ (Art. 2 GG).

Im Blick auf diesen von der Schöpfung her gegebenen Auftrag der Kirche, für das Leben aller Menschen einzutreten, sollte die Kirchensynode dementsprechend prüfen, ob sie die Kirchenleitung bittet, aus theologischen Erwägungen heraus eine Klage nach Art. 2 GG einzureichen oder eine solche Klage zu unterstützen.